

**19. DEZEMBER 1988 – [DEKRET ZUR VERLEIHUNG DES PREISES DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT]\***

*abgeändert durch Art. 1 des Dekrets vom 29. Januar 2007*

**[Artikel 1** – Das Parlament vergibt den Preis des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Werke, die folgenden Fachbereichen zugeordnet werden können:

- Staatswissenschaften, insbesondere Rechts-, Politik-, Finanz- und Verwaltungswissenschaften;
- Geschichte;
- Literatur;
- Heimatgeschichte;
- Architektur, Raum- und Landschaftsplanung;
- Sprachwissenschaften;
- Archiv- und Bibliothekswesen;
- Biographien;
- Wirtschaft und Humanwissenschaften;
- Kunst und Kultur.

Alle Werke müssen in deutscher Sprache abgefasst und eingereicht werden. Dies gilt nicht für Werke des Fachbereichs Staatswissenschaften, die auch in Französisch, Niederländisch oder Englisch abgefasst und eingereicht werden dürfen.

Als Träger der Werke sind Printmedien, Bild- und Tonmedien sowie elektronische Medien zugelassen.]

*abgeändert durch Art. 2 des Dekrets vom 29. Januar 2007 und ersetzt durch Art. 1 des Dekrets vom 29. Juni 2015 sowie durch Art. 77 des Programmdekrets vom 22. Februar 2016*

**Art. 2** – In allen Bereichen muß ein spezifisches Thema aus dem deutschen Sprachgebiet [Belgiens]<sup>1</sup> behandelt werden, mit Ausnahme des Bereiches Literatur, für den lediglich die

---

\* abgeändert durch die Dekrete vom 29. Januar 2007 (Inkrafttreten: 31.12.2006) vom 29. Juni 2015 (Inkrafttreten: 01.07.2015) und vom 22. Februar 2016 (Inkrafttreten: 01.01.2016).

Bedingung gilt, dass der Autor Belgier ist [oder seinen Wohnsitz in Belgien hat]<sup>2</sup>.

[Abschlussarbeiten im Sekundarschulbereich sind vom Wettbewerb ausgeschlossen, ebenso Zwischenarbeiten bei höheren Studiengängen. Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten sowie Doktorarbeiten und Habilitationsschriften sind zum Wettbewerb zugelassen.]<sup>1 2</sup>

1. *abgeändert durch Art. 3 des Dekrets vom 29. Januar 2007*

2. *abgeändert durch Art. 2 des Dekrets vom 29. Juni 2015*

**[Art. 3** – Der Preis wird zur Förderung der wissenschaftlichen Begleitung der Entwicklung der Deutschsprachigen Gemeinschaft jährlich für Werke im Bereich Staatswissenschaften, insbesondere Politik-, Rechts-, Finanz- und Verwaltungswissenschaften ausgelobt.

Zusätzlich werden in zwei weiteren Fachbereichen, die in Absatz 3 aufgelistet sind, Preise ausgelobt.

Die Auslobung der Preise in den weiteren Fachbereichen erfolgt ab dem Jahr 2016 in nachstehender Reihenfolge:

- 1. Jahr: Heimatgeschichte sowie Bibliotheks- und Archivwesen;
- 2. Jahr: Geschichte sowie Architektur, Raum- und Landschaftsplanung;
- 3. Jahr: Sprachwissenschaften sowie Humanwissenschaften;
- 4. Jahr: Literatur sowie Wirtschaft;
- 5. Jahr: Kunst und Kultur sowie Biografien]

*abgeändert durch Art. 4 des Dekrets vom 29. Januar 2007 und ersetzt durch Art. 3 des Dekrets vom 29. Juni 2015*

**Art. 4** – [Die Fertigstellung des Werkes darf an dem Tag, an dem die Eingabefrist abläuft, nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen.

[Bei der erstmaligen Bezeichnung des Fachbereichs Humanwissenschaften gilt die Übergangsregelung, dass die Fertigstellung der eingereichten Werke an dem Tag, an dem die

Eingabefrist abläuft, nicht mehr als sieben Jahre zurückliegen darf.]<sup>1</sup> ]<sup>2</sup>

1. *abgeändert durch Art. 5 des Dekrets vom 29. Januar 2007*

2. *ersetzt durch Art. 4 des Dekrets vom 29. Juni 2015*

**Art. 5** – §1 – Bereits fertiggestellte Werke können nicht auszugs- oder teilweise berücksichtigt werden.

[§2 – Ohne inhaltliche Änderungen können angenommene Werke kein zweites Mal vorgelegt werden.]

*ersetzt durch Art. 5 des Dekrets vom 29. Juni 2015*

**Art. 6** – [§1 – Die Teilnahme am Wettbewerb ist ausschließlich Autoren und Autorengruppen vorbehalten und muss schriftlich beantragt werden.]<sup>1</sup>

§2 – Autoren oder Autorengruppen, die mit einem Werk am Wettbewerb teilnehmen, für das sie einem Verlag die Autorenrechte abgetreten haben, müssen vor Ablauf der Eingabefrist das schriftliche Einverständnis des Verlags vorlegen.

§3 – Das Mitglied einer Autorengruppe, das sich im Namen der Gruppe um den Preis bewirbt, muß vor Ablauf der Eingabefrist eine schriftliche Mitbewerbung aller Autoren vorlegen.

§4 – Autoren oder Autorengruppen, die gleichzeitig Herausgeber eines Sammelbandes sind, dürfen sich am Wettbewerb beteiligen, wenn sie vor Ablauf der Eingabefrist eine Verzichtserklärung der Autoren vorlegen, deren Name nicht [in der Autorenliste]<sup>2</sup>, aber unmittelbar bei einem bestimmten Beitrag im Innern des Werkes erscheint.

1. *abgeändert durch Art. 6 des Dekrets vom 29. Januar 2007*

2. *abgeändert durch Art. 6 des Dekrets vom 29. Juni 2015*

**Art. 7** – Ein Autor, eine Autorengruppe oder ein Mitglied einer Autorengruppe kann sich nur mit einem Werk oder mit mehreren als Gesamtwerk zu betrachtenden Schriften um den Preis in einem Bereich bewerben.

**Art. 8** – Autoren oder Autorengruppen, denen ein Preis zuerkannt worden ist, können sich für den Bereich, in dem ihnen der Preis zuerkannt worden ist, oder für jeden anderen Bereich erst nach Ablauf einer [Frist von mindestens zehn Jahren] wieder als Autor oder als Mitglied derselben [...] Autorengruppe bewerben.

*abgeändert durch Artikel 7 des Dekretes vom 29. Januar 2007*

**Art. 9** – [Als Autoren sind von dem Wettbewerb ausgeschlossen: Mitglieder des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Mitglieder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie beratende Mandatäre des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Dieser Ausschluss gilt auch für Autorengruppen, denen vorgenannte Personen angehören.]

Durch das Parlament oder die Regierung in Auftrag gegebene Werke sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.]

*abgeändert durch Artikel 8 des Dekretes vom 29. Januar 2007*

**Art. 10** – Der Preis ist unteilbar. Er kann jedoch für eine Gruppenarbeit zuerkannt werden.

**Art. 11** – Die Teilnehmer am Wettbewerb verpflichten sich, den vom Präsidium festgelegten und sie betreffenden Teil der Geschäftsordnung der Jury zum "Preis des [Parlaments]", im nachfolgenden als Jury bezeichnet, anzunehmen.

*abgeändert durch Artikel 9 des Dekretes vom 29. Januar 2007*

**Art. 12** – Die Jury besteht aus:

- 1) dem Präsidenten des [Parlaments]<sup>1</sup>, der den Vorsitz führt;
- 2) einem [Mitglied]<sup>1 2</sup> einer jeden im [Parlament]<sup>1</sup> vertretenen [Fraktion]<sup>2</sup>; diese benennt ihren Vertreter selbst;
- 3) Fachleuten aus den betreffenden Sachgebieten, die in der ersten Sitzung der Jury eines jeden Kalenderjahres von den unter Punkt 1 und 2 erwähnten Personen [bezeichnet]<sup>2</sup> werden.

1. *abgeändert durch Art. 10 des Dekrets vom 29. Januar 2007*
2. *abgeändert durch Art. 7 des Dekrets vom 29. Juni 2015*

**Art. 13** – §1 – Die Beschlüsse der Jury werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind nicht anfechtbar.

§2 – Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§3 – Die Jury kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass in einem bestimmten Jahr generell oder in einzelnen Bereichen kein Preis vergeben wird.

**Art. 14** – Das Datum der Preisverleihung wird auf Vorschlag der Jury vom Präsidium festgelegt.

**Art. 15** – Das Präsidium legt [...] die Höhe des Preises fest. Die für die Verleihung des Preises des [Parlaments] der Deutschsprachigen Gemeinschaft erforderlichen Mittel werden jedes Jahr in den Funktionshaushalt des [Parlaments] eingetragen.

*abgeändert durch Artikel 11 des Dekretes vom 29. Januar 2007*

**Art. 16** – Das Präsidium des [Parlaments]<sup>1</sup> der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist mit der Ausführung des Dekretes beauftragt [...]<sup>2</sup>.

1. *abgeändert durch Art. 12 des Dekrets vom 29. Januar 2007*
2. *abgeändert durch Art. 8 des Dekrets vom 29. Juni 2015*

**Art. 17** – *Aufhebende Bestimmung*

**Art. 18** – Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.